

Die Große Kreisstadt Selb erlässt auf Grund § 24 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) vom 29. April 1981 (BayRS 215-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012 (GVBl. S. 735) zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand (Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende

Allgemeinverfügung

I.

Der Betrieb von offenen Feuerstätten im Freien, insbesondere Lagerfeuer, Sonnwendfeuer, Feuerstellen sowie Feuerwerke sind untersagt.

II.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung der Ziffer I. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 200 € fällig.

III.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Bekanntmachung als Aushang an der Amtstafel des Rathauses der Großen Kreisstadt Selb, im Internet (www.selb.de), und in der Presse am 19.07.2023 als bekannt gegeben.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.07.2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Selb, 18. Juli 2023


Pötzsch
Oberbürgermeister

